

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Abstimmungsordnung für Initiativen

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 26. August 2018

7 Geändert am 22. Juni 2019

8 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

9 § 2 Schlagworte

10 § 3 Ebenen

11 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen

12 § 5 Transparente Algorithmen

13 § 6 Fristen

14 § 7 Gründung von Initiativen

15 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

16 § 9 Zugelassene Initiativen

17 § 10 Abstimmung über eine Initiative

18 § 11 Prüfung der Initiative

19 § 12 Moderation des Plenums

20 § 13 Kuratorium

21 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

22

## 23 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

24 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und  
25 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung  
26 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das  
27 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,

28 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und  
29 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle  
30 Abstimmungsplattform ist.

31 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,  
32 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter\*in oder Mitglied sind.

33 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im  
34 Plenum statt.

35 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen  
36 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

## 37 **§ 2 Schlagworte**

38 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

39 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte  
40 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie  
41 regelmäßig verwendet werden.

42 (3) Die Initiator\*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus  
43 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können  
44 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

45 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,  
46 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator\*innen können  
47 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

48 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative  
49 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

## 50 **§ 3 Ebenen**

51 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator\*innen die Initiative  
52 einer Ebene zu.

53 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der  
54 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

55 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,  
56 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen  
57 Gliederung der Partei.

58 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die

59 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

#### 60 **§ 4 Nutzer\*inneneinstellungen**

61 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr  
62 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht  
63 werden.

64 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur  
65 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

#### 66 **§ 5 Transparente Algorithmen**

67 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der  
68 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

#### 69 **§ 6 Fristen**

70 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich  
71 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

#### 72 **§ 7 Gründung von Initiativen**

73 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese  
74 Personen sind die sogenannten Initiator\*innen für die Initiative. Eine Person  
75 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator\*in sein, die  
76 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator\*innen müssen beim  
77 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweg\*in  
78 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

79 Wenn ein\*e Initiator\*in nach Gründung als Initiator\*in zurücktritt oder auf  
80 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen  
81 Initiator\*innen verpflichtet, eine neue Initiator\*in zu bestimmen. Wird nicht  
82 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator\*in bestimmt, wird die Initiative  
83 aufgelöst.

84 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen  
85 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt  
86 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz  
87 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-  
88 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator\*innen einer der beiden  
89 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium  
90 prüfen zu lassen.

91 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es

92 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

93 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf  
94 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

95 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung  
96 als gegründet.

## 97 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine** 98 **Initiative**

99 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn  
100 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)  
101 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,  
102 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

103 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für  
104 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben  
105 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

106 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den  
107 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als  
108 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,  
109 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

110 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu  
111 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des  
112 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das  
113 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 114 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 115 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 116 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 117 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 118 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 119 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 120 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

121 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den  
122 Initiator\*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

## 123 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

124 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine  
125 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

126 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige

127 Diskussionsphase.

128 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die  
129 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die  
130 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die  
131 Basisinitiative zugelassen wird.

132 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die  
133 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass  
134 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative  
135 die Diskussionsphase.

136 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das  
137 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion  
138 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten  
139 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die  
140 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt  
141 und zur Diskussion zugelassen werden.

142 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige  
143 Überarbeitungsphase, in der die Initiator\*innen die Möglichkeit haben, den  
144 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der  
145 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.  
146 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimbare Aussage enthalten. Im Falle  
147 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die  
148 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht  
149 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

150 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies  
151 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst  
152 werden.  
153 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem  
154 zur Abstimmung zu stellen.

## 155 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

156 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des  
157 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.  
158 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

159 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu  
160 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

161 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative  
162 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

163 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen

164 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

165 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von  
166 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als  
167 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-  
168 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere  
169 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug  
170 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich  
171 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen  
172 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

173 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der  
174 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den  
175 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

176 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des  
177 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm  
178 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die  
179 Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist  
180 der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese  
181 Ebene fällt.

## 182 § 11 Prüfung der Initiative

183 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom  
184 Bundesvorstand bestimmt wird.

185 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
186 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten  
187 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den  
188 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung  
189 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

190 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,  
191 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das  
192 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von  
193 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur  
194 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

195 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische  
196 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §  
197 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,  
198 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder  
199 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur  
200 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere  
201 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,  
202 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der  
203 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als

204 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

205 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung  
206 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative  
207 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator\*innen mit und  
208 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

209 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator\*innen Hinweise und  
210 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen  
211 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und  
212 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator\*innen klar von  
213 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung  
214 unterschieden werden.

215 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem  
216 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam  
217 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

218 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator\*innen schriftlich per  
219 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

220 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung  
221 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die  
222 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator\*innen schriftlich per Brief oder  
223 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

224 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung  
225 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator\*in einer  
226 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt  
227 wurde.

## 228 **§ 12 Moderation des Plenums**

229 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom  
230 Bundesvorstand bestimmt wird.

231 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller  
232 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt  
233 ein\*e Teilnehmer\*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand  
234 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung  
235 auszusprechen.

236 Wird ein\*e Teilnehmer\*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme  
237 am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen  
238 zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein\*e Teilnehmer\*in, die vom  
239 Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

## 240 § 13 Kuratorium

241 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus  
242 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder  
243 und Bewegter\*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit  
244 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie  
245 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen  
246 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des  
247 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

248 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat  
249 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der  
250 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

251 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und  
252 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und  
253 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser  
254 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine  
255 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung  
256 feststeht.

257 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer\*innen im Plenum die Zahl von  
258 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven  
259 Teilnehmer\*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt  
260 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

261 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen  
262 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht  
263 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht  
264 bestätigt.

265 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

## 266 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

267 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit  
268 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

269 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
270 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
271 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
272 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
273 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als  
274 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall  
275 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie  
276 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher  
277 Mehrheit.



278 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische  
279 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,  
280 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt  
281 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich  
282 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Ethik-Kodex

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen  
8 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben  
9 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

10 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere  
11 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und  
12 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und  
13 Nachhaltigkeit.

14 **Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,**

15

16 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig  
17 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von  
18 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,  
19 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den zentralen  
20 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

21 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit  
22 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache demokratisch  
23 legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen territorialen Vertretungsebene  
24 eine Abstimmung unter den jeweiligen Mitgliedern und Bewegter\*innen von  
25 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

26 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,  
27 sich alle gewählten Amtsträger\*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen als  
28 Fürsprecher\*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe unter den  
29 Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

30 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird, dass  
31 Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle gewählten  
32 Mandatsträger\*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den Landesparlamenten  
33 und bezahlte interne Funktionsträger\*innen in Vollzeit Folgendes akzeptieren  
34 (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate anzuwenden sind, die in Teilzeit  
35 ausgeübt werden):

36 a. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den Mittelpunkt  
37 der eigenen Tätigkeit zu stellen.

38 b. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe offenzulegen.

39 c. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates keinerlei  
40 entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die vor Antritt des Amtes  
41 oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beenden bzw.  
42 für die Zeit der Amts- oder Mandatsausübung ruhen zu lassen.

43 d. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während ihrer  
44 Tätigkeit als Vertreter\*in; dies bedeutet konkret

45 i. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit Lobbyist\*innen (d.h.  
46 Personen, die von Verbänden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen  
47 direkt, z.B. als Vorstände, Geschäftsführende oder Mitarbeiter\*innen oder  
48 indirekt, z.B. über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von politischen  
49 Entscheidungsträger\*innen beauftragt sind) mit Nennung der Personen,  
50 Organisation, des Themas und Datums.

51 ii. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter Angaben des  
52 Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise erfolgt, wer die Kosten trägt  
53 und ob die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden ist.

54 e. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe als  
55 Vertreter\*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden oder  
56 anderen Organisationsformen der Interessenvertretung zu übernehmen, die zu  
57 einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit besteht.

58 f. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen bzw.  
59 diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten. Geldwerte Leistungen  
60 müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls über die Partei abgewickelt  
61 werden.

62 g. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden  
63 (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in  
64 Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei

65 Mandaten) bzw. 12 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine  
66 Ausnahme muss von der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden  
67 und ist zugelassen, wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen  
68 Untergliederung (z.B. Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.  
69

70 h. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an  
71 denen das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles  
72 Interesse haben könnten, auszuschließen.  
73

74 5. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein  
75 bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung entsandt  
76 werden, Folgendes akzeptieren:

77 a. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür  
78 zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden  
79 wird, außer sie sind für die Ausübung des Amtes notwendig.

80 b. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise-  
81 und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend  
82 zu reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine  
83 Aufwandsentschädigung benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für  
84 Beamt\*innen oder sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei  
85 öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als  
86 der Satz, der den dortigen Mitarbeiter\*innen gemäß Tarifvertrag zusteht.

87 c. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine Beteiligung ihrer  
88 Mitarbeiter\*innen, ihre Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um  
89 Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind,  
90 indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten  
91 Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich  
92 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen  
93 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede  
94 Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verfolgen.  
95 Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der  
96 Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.

97 d. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen Verwaltung, die  
98 im Dienst der Bürger\*innen steht, zu bemühen, den Auftrag der Einrichtung,  
99 für die sie verantwortlich sind, an den vorgesehenen Plänen und Programmen  
100 auszurichten und zu seiner Erfüllung ethische und demokratische Werte zu  
101 verbreiten, wobei sie allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption  
102 konsequent nachgehen.

103 e. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein Verwaltungsklima  
104 und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der  
105 offenen Tür für die Bürger\*innen zu schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei  
106 autoritären und undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

107 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**  
108 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**

109 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

110

111 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes**  
112 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**  
113 **werden.**

# **Satzung oder Ordnung**

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## **1 Finanzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 **§ 1 Zuständigkeit**

8 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

9 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

10 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

11 **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**

12 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**

13 **§ 7 Beitragsabführung**

14 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

15 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

16 **§ 10 Aufteilung**

17 **§ 11 Strafvorschrift**

18 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

19 **§ 13 Haushaltsplan**

20 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

21 **§ 15 Überschreitung**

22 **§ 16 Erstattungsordnung**

23

24 **§ 1 Zuständigkeit**

25 Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
26 der Bücher.

## 27 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

28 Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
29 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
30 dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
31 Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
32 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

## 33 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

34 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
35 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
36 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

## 37 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

38 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
39 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
40 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

41 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder  
42 jährlich gezahlt werden.

43 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
44 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
45 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro  
46 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch  
47 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die  
48 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte  
49 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die  
50 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

51 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag  
52 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem  
53 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

54 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht  
55 erstattet.

56 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
57 Bundespartei zu entrichten.

58 (7) Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe  
59 des Mitgliedsbeitrages.

60

61 **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**

62 Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
63 Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
64 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

65 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und**  
66 **Landesorganisationen**

67 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen  
68 und dinglichen Einnahmen.

69 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

70 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
71 geregelt.

72 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei  
73 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die Mandatsträger\*in  
74 geführt wird.

75 **§ 7 Beitragsabführung**

76 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
77 und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

78 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

79 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
80 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
81 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht  
82 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene  
83 unverzüglich an den\*die Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.  
84 Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet  
85 werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.

86 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
87 juristischen Personen ist nicht gestattet.

88 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.



89 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

## 90 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

91 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
92 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich  
93 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt  
94 hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu  
95 verzeichnen.

96 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
97 Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

## 98 **§ 10 Aufteilung**

99 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
100 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

101 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
102 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
103 Landesverbände umgelegt.

104 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
105 geregelt.

## 106 **§ 11 Strafvorschrift**

107 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10  
108 an die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
109 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
110 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage  
111 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der  
112 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

## 113 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

114 (1) Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
115 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

116 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand  
117 in Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

## 118 **§ 13 Haushaltsplan**

119 (1) Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan  
120 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der  
121 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in unverzüglich  
122 einen Nachtragshaushalt einzubringen.

123 (2) Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze  
124 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## 125 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

126 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
127 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen  
128 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender  
129 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen  
130 Haushaltstiteln auszuführen.

## 131 **§ 15 Überschreitung**

132 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
133 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
134 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

## 135 **§ 16 Erstattungsordnung**

136 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von  
137 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren  
138 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit  
139 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die  
140 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

## **1 Geschäftsordnung des Bundesparteitags**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. November 2017

4 Geändert am 26. August 2018

5 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder  
6 beschlussfähig.

7 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.

8 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den  
9 Parteitag zu stellen.

10 4) Jedes Mitglied und jede\*r Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem  
11 Parteitag Rederecht.

12 5) Antragsfristen

13 a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag  
14 Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der  
15 Versammlung über diese Antragsfristen ab.

16 b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen  
17 sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als  
18 Dringlichkeitsanträge.

19 c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.

20 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten  
21 Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind  
22 mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen  
23 werden als ungültige Stimmen gewertet.

- 24 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind  
25 keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren  
26 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In  
27 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen  
28 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,  
29 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 30 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
  - 31 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
  - 32 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
  - 33 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
  - 34 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
  - 35 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
  - 36 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 37 8) Abstimmungen
- 38 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
  - 39 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die
  - 40 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
  - 41 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht
  - 42 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine
  - 43 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
  - 44 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der
  - 45 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
  - 46 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 47 9) Redelisten
- 48 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
  - 49 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort
  - 50 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
  - 51 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die
  - 52 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
  - 53 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den
  - 54 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer
  - 55 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird
  - 56 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur
  - 57 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide
  - 58 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem
  - 59 gleichen Verfahren erneuert werden.
  - 60 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende
  - 61 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.
  - 62 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen
  - 63 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen
  - 64 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten
  - 65 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner\*innen mit gleicher Anzahl von
  - 66 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,
  - 67 dass mindestens die\*der Antragsteller\*in einen Redebeitrag für den Antrag
  - 68 halten kann. Dieses Rederecht kann die\*der Antragsteller\*in auf eine andere
  - 69 Person übertragen.
- 70 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der
- 71 anwesenden Bewegter\*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,

72 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die  
73 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

74 11) Gültigkeit und Änderungen

75 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert  
76 werden.

77 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in  
78 Kraft.

79 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise  
80 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen  
81 Geschäftsordnung nicht berührt.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

## **1 Grundsatzprogramm**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

## **6 Präambel**

7 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie  
8 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu  
9 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneueres  
10 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

11 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische  
12 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker\*innen sichern vor allem  
13 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.  
14 Parteien räumen Lobbyist\*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel  
15 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent  
16 des Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist  
17 sogar verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist  
18 verunsichert.

19 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch  
20 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur  
21 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden  
22 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

23 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und  
24 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,

25 vielfältige und zukunftsgerichtete Gesellschaft gestalten können.

26 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der  
27 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von  
28 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,  
29 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von  
30 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich  
31 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur  
32 Pressefreiheit.

33 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der  
34 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir  
35 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
36 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
37 sexuellen Orientierung entgegen.

38 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
39 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung  
40 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
41 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert  
42 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen  
43 europäischen Rahmen.

44 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
45 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
46 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
47 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.  
48 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem  
49 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

50

## 51 **Unsere Grundwerte**

52 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach . . .**

53

54 **. . . Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden  
55 Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis  
56 von „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das  
57 politische System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen  
58 dafür mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar  
59 und nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyist\*innen werden wir sichtbar  
60 machen und deutlich einschränken.

61

62 **. . . Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**  
63 **Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in  
64 einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch  
65 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,  
66 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins  
67 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und

68 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer  
69 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel  
70 gehen, diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten  
71 müssen als Sündenböcke dafür bezahlen.

72  
73 . . . **Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu  
74 erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein  
75 zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige  
76 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern  
77 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,  
78 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller  
79 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,  
80 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit  
81 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

82  
83 . . . **Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung  
84 aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den  
85 nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen  
86 auf uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und  
87 müssen zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen  
88 Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und  
89 nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

## 90 **Demokratie neu gestalten**

91 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend  
92 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen  
93 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

94 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch  
95 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen  
96 demokratischen Neuanfang.

97 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört  
98 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem  
99 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu  
100 schließen.

101 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und  
102 Wirtschaftsakteur\*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei  
103 Bereichen wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

### 104 **Mitbestimmung**

105 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von  
106 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der  
107 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.  
108 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die  
109 aktive Teilnahme der Bürger\*innen am politischen Leben zu fördern und für



110 eine ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu  
111 sorgen.

112 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft  
113 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine  
114 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte  
115 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden  
116 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu  
117 finden.

118 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger\*innen, in der es  
119 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

120 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit  
121 Wissenschaftler\*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten  
122 Bürger\*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

123 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch  
124 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter\*innen), Ideen einzubringen und ihre  
125 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige  
126 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

127 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter\*innen und  
128 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch  
129 abgestimmt. Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen  
130 werden, so ist der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die  
131 Forderung Teil unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den  
132 Parlamenten. Wir senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich  
133 mitzuarbeiten, und glauben fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung  
134 gibt. Das Initiativprinzip hilft uns, diese Lösung zu finden.

## 135 **Transparenz**

136 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische  
137 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil  
138 Lobbyist\*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der  
139 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele  
140 Politiker\*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil  
141 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

142 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:  
143 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben.  
144 Dieser umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger\*innen  
145 wie die vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf  
146 bezahlte Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und  
147 Termine mit Lobbyist\*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-  
148 /Mandatsausübung, in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

149 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei  
150 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei  
151 Legislaturperioden verlängert werden.

152 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den  
153 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien  
154 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

155 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen  
156 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger\*innen  
157 ermöglicht, im Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist  
158 und wer zu welchem Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

159 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich  
160 alle Lobbyist\*innen inklusive ihrer Auftraggeber\*innen und Budgets eintragen  
161 müssen.

162 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir  
163 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

#### 164 **Partei neu denken**

165 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.  
166 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über  
167 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden  
168 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich  
169 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

170 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht  
171 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der  
172 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten  
173 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für  
174 die Parteilarbeit zu begeistern: Kreative und Querdenker\*innen, Menschen  
175 verschiedener sozialer Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch  
176 Nicht-Mitglieder und Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden  
177 beteiligen können.

178 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:  
179 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien  
180 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

181 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem  
182 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme  
183 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme  
184 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

185 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine

186 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von  
187 Expert\*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir  
188 binden Wissenschaftler\*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere  
189 Expert\*innen in die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und  
190 die Umsetzung von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht  
191 die Interessenvertreter\*innen mit den größten personellen und finanziellen  
192 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

193 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation  
194 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue  
195 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein  
196 klares Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden  
197 entsteht eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang  
198 vor Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur\*innen hat.

## 199 **Unsere Demokratie braucht Bewegung!**

200 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal  
201 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen  
202 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl  
203 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht  
204 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir  
205 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit  
206 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch  
207 andere in Bewegung bringen.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 **Marktplatzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 22. Juni 2019

4 **§ 1 Der Marktplatz der Ideen**

5 **§ 2 Betrieb des Marktplatzes**

6 **§ 3 Moderation des Marktplatzes**

7 **§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz**

8 **§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz**

9 **§ 6 Änderung der Marktplatzordnung**

10

## 11 **§ 1 Der Marktplatz der Ideen**

12 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der  
13 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach  
14 Telemediengesetz ist.

15 (2) Nutzer\*in im Sinne dieser Ordnung ist jede\*r mit einem Nutzer\*innenkonto auf  
16 dem Marktplatz.

## 17 **§ 2 Betrieb des Marktplatzes**

18 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und  
19 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.

20 (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und

21 technisch so zu gestalten, dass Beweg\*innen und Parteimitglieder darauf  
22 inhaltlich arbeiten können.

23 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält  
24 insbesondere Regelungen zu:

- 25 • internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen
- 26 • Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

27 (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei  
28 seiner Aufgabe unterstützen.

29 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem  
30 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die  
31 Letztentscheidungskompetenz.

### 32 **§ 3 Moderation des Marktplatzes**

33 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den  
34 Marktplatz erlassen.

35 (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,  
36 dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei  
37 verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

38 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei  
39 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

- 40 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines
- 41 Beitrags
- 42 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
- 43 Editieren eines Threads
- 44 • das Sperren oder Stummschalten von Nutzer\*innen für bis zu 72 Stunden
- 45 • das Aussprechen offizieller Warnungen
- 46 • die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
- 47 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer\*innen
- 48 • die Möglichkeit, eine\*n Nutzer\*in, einen Thread oder einzelne Worte auf
- 49 einen aktiven Moderationsstatus zu setzen

50 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam  
51 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der  
52 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das  
53 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

54 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die  
55 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des  
56 Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

57 **§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem**  
58 **Marktplatz**

59 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer\*innenkonto kann der  
60 Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen  
61 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

62 (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim  
63 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts  
64 anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

65 (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des  
66 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

67 (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer\*innenkonto auf unbestimmte  
68 Zeit zusperrern. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie  
69 endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

70 **§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem**  
71 **Marktplatz**

72 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer\*innenkonto können  
73 der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen  
74 Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen.  
75 Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des  
76 Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

77 (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen.  
78 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der  
79 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

80 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des  
81 Beweger\*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der  
82 Satzung empfehlen.

83 (4) Mit der Beendigung des Beweger\*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von  
84 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer\*innenkonto auf Anordnung des  
85 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der  
86 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des  
87 Beweger\*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

88 **§ 6 Änderung der Marktplatzordnung**

89 (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.

90 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
91 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
92 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
93 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
94 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-  
95 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die  
96 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der  
97 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 **Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

2 Beschlossen am 29. April 2017  
3 Geändert am 27. August 2017  
4 Geändert am 26. November 2017  
5 Geändert am 26. August 2018  
6 Geändert am 22. Juni 2019

## 7 **Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

8 Präambel

9 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

10 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

11 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

12 § 4. Beweger\*innen

13 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

14 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

15 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

16 § 8. Der Bundesvorstand

17 § 9. Der Parteitag

18 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

19 § 11. Urabstimmung

20 § 12. Auflösung und Verschmelzung

21 § 13. Schiedsgerichte

22 § 14. Finanzordnung

23 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

24 § 16. Vielfaltsförderung

25 § 17. Förderung junger Menschen

26 § 18. Änderung der Satzung

27 § 19. Salvatorische Klausel

28 Anhang

29

30 **Präambel**



31 Die Mitglieder und Beweger\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 32 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 33 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
- 34 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 35 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 36 ● nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
- 37 künftiger Generationen und unseres Planeten.

38 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der  
39 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von  
40 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,  
41 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von  
42 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich  
43 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur  
44 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung  
45 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu  
46 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
47 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
48 sexuellen Orientierung entgegen.

49 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
50 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung  
51 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
52 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert  
53 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen  
54 nationalen und europäischen Rahmen.

55 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
56 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
57 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
58 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die  
59 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle  
60 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

61 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

62  
63  
64

## **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

65 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung  
66 DiB.

67 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

68 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik

69 Deutschland.

70 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz  
71 des jeweiligen Gebietsnamens.

## 72 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

### 73 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

74 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
75 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie\*Er muss  
76 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die  
77 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von  
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein  
79 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

80 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die  
81 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,  
82 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese  
83 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
84 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser  
85 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser  
86 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender  
87 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie  
88 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,  
89 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss  
90 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag  
91 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

92 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit  
93 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN  
94 BEWEGUNG sein.

95 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen  
96 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
97 einzuhalten.

### 98 Aufnahmeverfahren

99 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag  
100 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme  
101 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem  
102 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem  
103 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert  
104 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der\*die Bewerber\*in  
105 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht  
106 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle  
107 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen

108 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je  
109 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

110 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet  
111 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den  
112 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner  
113 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen  
114 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom  
115 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform  
116 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem  
117 Schiedsgericht vorgelegt werden.

118 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den  
119 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht  
120 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied  
121 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

122 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen  
123 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist  
124 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung  
125 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des  
126 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach  
127 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf  
128 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des  
129 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen  
130 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

### 131 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

132 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen  
133 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der  
134 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu  
135 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur  
136 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder  
137 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene  
138 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

139 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
140 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der  
141 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat\*innen  
142 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

143 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu  
144 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene  
145 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den  
146 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,  
147 pünktlich zu entrichten.

148 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

#### 149 **§ 4. Beweger\*innen**

150 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der  
151 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.  
152 Diese Menschen können als Beweger\*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.  
153 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweger\*in mit einem  
154 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

155 (2) Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
156 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die  
157 Mitarbeit als Beweger\*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und  
158 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als  
159 Beweger\*in entscheidet der Bundesvorstand.

160 (3) Die Mitarbeit einer Beweger\*in endet auch  
161 - durch Erklärung der Beweger\*in gegenüber dem Bundesvorstand,  
162 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,  
163 - bei Verstoß gegen die Satzung.

164 (4) Alle Beweger\*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
165 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm  
166 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von  
167 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

#### 168 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr** 169 **Ausschluss**

170 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von  
171 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein  
172 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen  
173 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:  
174 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit  
175 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen  
176 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

177 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex  
178 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der  
179 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

180 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es  
181 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze  
182 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

183 (4) Parteischädigendes Verhalten

- 184 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
- 185 (a) durch ihre\*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der  
186 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- 187 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- 188 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher\*in benannt  
189 worden zu sein,
- 190 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)  
191 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele  
192 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige  
193 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die  
194 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 195 (e) ihren\*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass  
196 sie\*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung  
197 ihre\*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre\*seine etwaigen  
198 weiteren, satzungsmäßig festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder  
199 Mandatsträger\*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- 200 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere  
201 dem\*der politischen Gegner\*in offenbart,
- 202 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 203 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-  
204 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der  
205 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- 206 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur  
207 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes  
208 ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- 209 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei  
210 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das  
211 Mitglied angehört, anzurufen.
- 212 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
213 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der  
214 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur  
215 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.  
216 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines  
217 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu  
218 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll  
219 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus

220 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst  
221 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

222 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren  
223 Mitgliedern entsprechend.

## 224 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

225 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die  
226 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich  
227 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,  
228 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:  
229 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes  
230 nachgeordneter Gebietsverbände.

231 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der  
232 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung  
233 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht  
234 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der  
235 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren  
236 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme  
237 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit  
238 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.  
239 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung  
240 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

## 241 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung**

242 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte  
243 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in  
244 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen  
245 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes  
246 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen  
247 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines  
248 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein  
249 Vorstandsmitglied Vorsitzende\*r und eins Schatzmeister\*in sein muss.

250 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,  
251 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der  
252 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

253 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für  
254 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die  
255 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln  
256 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils  
257 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.  
258 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände  
259 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht

260 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

261 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

## 262 § 8. Der Bundesvorstand

263 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und  
264 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch  
265 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein\*e Vorsitzende\*r  
266 oder der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich  
267 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und  
268 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die  
269 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende  
270 Regelung trifft.

271 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- 272 ○ zwei Vorsitzende,
- 273 ○ der\*die Schatzmeister\*in,
- 274 ○ vier weitere Mitglieder

275 (3) Je ein\*e Vertreter\*in aus jedem Landesvorstand der existierenden  
276 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des  
277 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem  
278 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

279 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von  
280 ihm beauftragte oder benannte Personen.

281 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer  
282 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die  
283 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.  
284 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag  
285 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der  
286 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl  
287 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

288 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt  
289 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund  
290 eines Dringlichkeitsantrags.

291 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat  
292 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter\*innen  
293 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes  
294 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch  
295 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August  
296 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler  
297 Ebene. Wenn Amtsinhaber\*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum  
298 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

299 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen  
300 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein  
301 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des  
302 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

303 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte  
304 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem  
305 Bundesparteitag offenlegen.

306 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten  
307 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis  
308 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.  
309 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

## 310 § 9. Der Parteitag

311 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

312 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung  
313 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder  
314 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-  
315 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat  
316 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,  
317 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.  
318 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller  
319 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten  
320 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

321 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob  
322 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände  
323 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den  
324 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich  
325 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein  
326 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet  
327 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf  
328 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die  
329 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität  
330 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro  
331 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des  
332 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der  
333 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen  
334 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in  
335 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die  
336 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem\*der Bundestagspräsident\*in im  
337 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

338 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen  
339 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,  
340 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende



341 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die  
342 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und  
343 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und  
344 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,  
345 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist  
346 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist  
347 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

348 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder  
349 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

350 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf  
351 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag  
352 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes  
353 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine  
354 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht  
355 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des  
356 Personalausweises des\*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten  
357 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte  
358 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei  
359 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen  
360 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

361 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher  
362 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist  
363 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient  
364 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

365 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

366 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von  
367 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

368 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die  
369 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

370 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen  
371 Parteien nach § 12.

372 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

373 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes  
374 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

375 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll  
376 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der  
377 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden

378 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so  
379 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem  
380 Protokoll beigelegt.

381 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht  
382 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des  
383 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die  
384 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie  
385 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu  
386 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,  
387 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen  
388 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen ist deckungsgleich mit der  
389 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

390 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne  
391 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung  
392 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen  
393 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

394 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der  
395 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder  
396 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein  
397 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

## 398 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

399 (1) Für die Aufstellung der Bewerber\*innen für Wahlen zu Volksvertretungen  
400 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.  
401 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und  
402 Satzungsrang hat.

## 403 § 11. Urabstimmung

404 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,  
405 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

406 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag  
407 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht  
408 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren  
409 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder  
410 (b) von drei Landesverbänden oder  
411 (c) des Bundesparteitages oder  
412 (d) des Bundesvorstands

413 (3) Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der  
414 Urabstimmung fest.

415 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der  
416 Urabstimmung.

417 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich  
418 im Plenum.

419 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der  
420 Bundesvorstand erlässt.

421 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

422 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im  
423 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.  
424 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung  
425 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind  
426 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen  
427 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und  
428 neutral zu sein.

429 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2  
430 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

431 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine  
432 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag  
433 zur Bestätigung vorgelegt.

## 434 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

435 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen  
436 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit  
437 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

438 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine  
439 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

440 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt  
441 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim  
442 Bundesvorstand eingegangen ist.

443 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur  
444 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

## 445 **§ 13. Schiedsgerichte**

446 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.

447 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.  
448 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

#### 449 **§ 14. Finanzordnung**

450 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
451 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln  
452 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist  
453 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

#### 454 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

455 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
456 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für  
457 Initiativen gebunden.

458 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene  
459 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene  
460 beschränkt.

461 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene  
462 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN  
463 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit  
464 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

465 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,  
466 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und  
467 Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren  
468 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen  
469 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitag.

#### 470 **§ 16. Vielfaltsförderung**

471 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit  
472 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der  
473 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit  
474 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das  
475 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen  
476 einzuberufen.

477 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von  
478 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer  
479 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere  
480 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss  
481 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten  
482 Formen.

483 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste  
484 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird  
485 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

486 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens  
487 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit  
488 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der  
489 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten  
490 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten  
491 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

492 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen  
493 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit  
494 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2  
495 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren  
496 regelt die Wahlordnung.

497 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für Parlamente und kommunale  
498 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und  
499 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der  
500 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.  
501 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne  
502 Bewerber\*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

503 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von  
504 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte  
505 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen  
506 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen  
507 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,  
508 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon  
509 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber\*innen abzulehnen.

510 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen  
511 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der  
512 Organisation, der Mitglieder, Bewegter\*innen und Initiator\*innen. Dieser Bericht  
513 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation  
514 gestärkt werden soll.

515 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der  
516 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-  
517 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband  
518 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der  
519 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand  
520 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

521 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung  
522 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur  
523 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

524 **§ 17. Förderung junger Menschen**

525 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu  
526 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen  
527 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen  
528 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

529 **§ 18. Änderung der Satzung**

530 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

531 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung  
532 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der  
533 Verabschiedung auf dem Parteitag.

534 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen  
535 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten  
536 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich  
537 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

538 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der  
539 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich  
540 verantwortlich bleibt.

541 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation  
542 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat  
543 auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen  
544 verschieben.

545 **§ 19. Salvatorische Klausel**

546 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam  
547 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht  
548 berührt.

549 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-  
550 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

551 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.  
552 April 2017 in Kraft.

553 **Anhang**

554 (1) Verhaltens-Kodex

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 **Schiedsgerichtsordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6

### 7 **§ 1 - Grundlagen**

8 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten  
9 der Bundespartei und der Landesverbände.

10 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung  
11 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich  
12 vorsieht.

### 13 **§ 2 - Schiedsgerichte**

14 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte  
15 eingerichtet.

16 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

17 (3) Die Richter\*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und  
18 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

19 (4) Richter\*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich

20 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des  
21 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

22 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese  
23 enthält insbesondere Regelungen über

24 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

25 • die Bestimmung von Berichterstatter\*innen, die Einberufung und den Ablauf  
26 von Sitzungen und Verhandlungen,

27 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die  
28 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

29 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von  
30 Akten und der Akteneinsicht.

### 31 **§ 3 - Richter\*innenwahl**

32 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die  
33 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter\*innen und zwei  
34 zu Ersatzrichter\*innen. Die drei Richter\*innen wählen aus ihren Reihen eine\*n  
35 Vorsitzende\*n Richter\*in, die\*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte  
36 führt.

37 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das  
38 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts  
39 im Amt.

40 (3) Richter\*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei  
41 oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei  
42 oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte  
43 beziehen.

44 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter\*innen und zwei  
45 Ersatzrichter\*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese  
46 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.  
47 November 2017 in Kraft.

48 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das  
49 Richter\*innenamt.

50 (6) Ein\*e Richter\*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr\*sein Amt beenden.  
51 Scheidet ein\*e Richter\*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie\*ihn  
52 die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in dauerhaft nach.



53 (7) Steht beim Ausscheiden eine\*r Richter\*in kein\*e Ersatzrichter\*in mehr zur  
54 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter\*innenposition durch Nachwahl besetzt  
55 werden. Ebenso können Ersatzrichter\*innen nachgewählt werden. Die  
56 ursprüngliche Zahl an Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen darf dabei jedoch  
57 nicht überschritten werden.

58 Nachgewählte Ersatzrichter\*innen schließen sich in der Rangfolge an noch  
59 vorhandene Ersatzrichter\*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der  
60 Amtszeit.

#### 61 **§ 4 – Befangenheit**

62 (1) Richter\*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre  
63 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

64 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter\*innen wegen  
65 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss  
66 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine  
67 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

68 (3) Der\*Die betroffene Richter\*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag  
69 Stellung nehmen.

70 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter\*innen des  
71 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter\*in. Wird die Befangenheit des  
72 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

73 (5) Fällt ein\*e Richter\*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das  
74 Verfahren der\*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in ein.

#### 75 **§ 5 - Zuständigkeit**

76 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

77 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der  
78 Gebietsverbandszugehörigkeit des\*der Antragsgegner\*in zum Zeitpunkt der  
79 Anrufung.

80 (3) Ist der\*die Antragsgegner\*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das  
81 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der\*die Antragsgegner\*in  
82 ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

83 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist  
84 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem  
85 der\*die Betroffene Mitglied ist.

86 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts  
87 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz  
88 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

## 89 § 6 - Anträge

90 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache  
91 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten  
92 Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der  
93 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur  
94 von Gebietsorganen gestellt werden.

95 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit  
96 Beweismitteln versehen werden.

97 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden  
98 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss  
99 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein  
100 Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit  
101 Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein  
102 Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer  
103 des Schlichtungsversuchs gehemmt.

## 104 § 7 - Schlichtung

105 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen  
106 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die  
107 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung  
108 begründen.

109 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne  
110 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine  
111 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach  
112 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei  
113 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das  
114 Scheitern der Schlichtung begründen.

115 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei  
116 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei  
117 einer Berufung.

## 118 § 8 - Eröffnung

119 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines  
120 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

121 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er  
122 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der\*dem Antragsteller\*in schriftlich  
123 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

124 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu  
125 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich  
126 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

## 127 **§ 9 - Verfahren**

128 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen  
129 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder  
130 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen  
131 Klärung geboten scheint.

132 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen  
133 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

134 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das  
135 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

136 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine\*n Richter\*in übertragen werden.

## 137 **§ 10 - Einstweilige Anordnung**

138 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf  
139 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

140 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen  
141 allein durch die\*den Vorsitzende\*n Richter\*in ergehen.

142 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die\*der Betroffene binnen zwei Wochen  
143 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die\*Der Betroffene ist in dem  
144 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

## 145 **§ 11 - Urteil**

146 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit  
147 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher  
148 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.  
149 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter\*innen  
150 wird nicht festgehalten.

151 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine  
152 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

153 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in  
154 Textform.

155 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten  
156 Richter\*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

## 157 **§ 12 - Berufung**

158 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder\*m Verfahrensbeteiligten die  
159 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine  
160 Berufung statt.

161 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren  
162 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die  
163 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.  
164 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils  
165 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

## 166 **§ 13 - Kosten**

167 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede\*r Verfahrensbeteiligte  
168 trägt ihre\*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

169 (2) Richter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die  
170 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige  
171 Gebietsverband.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Unvereinbarkeitsrichtlinie

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. August 2018

## 4 Präambel

5 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.  
6 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-  
7 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,  
8 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht  
9 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und  
10 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für  
11 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

12 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes  
13 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN  
14 BEWEGUNG.

## 15 Mitgliedschaft

16 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei  
17 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.  
18 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied  
19 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen  
20 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft  
21 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

22 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

23 **PARTEIEN**

- 24 • Alternative für Deutschland – AfD
- 25 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD
- 26 • Deutsche Mitte
- 27 • DIE RECHTE
- 28 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 29 • Die Republikaner
- 30 • Der III. Weg
- 31 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

32 **ORGANISATIONEN**

- 33 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert
- 34 sind
- 35 • Identitäre Bewegung
- 36 • Pro-Bewegung
- 37 • REBELL

38 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei  
39 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

40 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer  
41 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich  
42 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele  
43 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und  
44 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere  
45 auch die oben aufgeführten Organisationen.

46 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

47 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese  
48 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,  
49 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen  
50 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei  
51 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom  
52 Angebot auszuschließen.

53 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

54 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten  
55 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von  
56 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter\*innen von DEMOKRATIE IN  
57 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen  
58 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten  
59 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit  
60 definieren wir wie folgt:

61 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame  
62 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen,  
63 Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten  
64 und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)  
65 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die  
66 Organisation  
67 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation Mitveranstaltende  
68 und/oder Einladende ist

69 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und  
70 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine  
71 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.  
72 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen  
73 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der  
74 Bundesvorstand.

75 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen  
76 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an  
77 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

78 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend  
79 zu verhalten.

## 80 **Zuständigkeit der Vorstände**

81 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen  
82 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese  
83 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand  
84 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren  
85 geklärt werden kann.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Verhaltens-Kodex

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. August 2018

5 Geändert am 22. Juni 2019

6 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das  
7 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr  
8 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer  
9 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie  
10 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger  
11 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der  
12 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen  
13 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der  
14 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten  
15 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch  
16 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von  
17 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder  
18 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung  
19 entgegengetreten wird.

20 Jede\*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und  
21 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und  
22 Bewegter\*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**  
23 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein  
24 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn  
25 diese:

26 ● Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse  
27 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen



- 28 ● Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen  
29 enthalten  
30 ● Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

## 31 **Zielsetzung**

32 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an  
33 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen  
34 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und  
35 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller  
36 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)  
37 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.  
38 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer  
39 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.  
40 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive  
41 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

## 42 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

43 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open  
44 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere  
45 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf  
46 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.  
47 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie  
48 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von  
49 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.  
50 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft  
51 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich  
52 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

## 53 **Erwartetes Verhalten**

- 54 ● Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit und  
55 Langlebigkeit dieser Community bei.  
56 ● Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.  
57 ● Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden  
58 kannst.  
59 ● Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender  
60 Sprache und Verhalten.  
61 ● Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die  
62 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine  
63 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses  
64 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos erscheinen.

## 65 **Inakzeptables Verhalten**

66 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,  
67 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und

68 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt  
69 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen  
70 im Rahmen unserer Gemeinschaft.  
71 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder  
72 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,  
73 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder  
74 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);  
75 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes  
76 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen  
77 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

## 78 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

79 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich  
80 Sponsor\*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das  
81 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu  
82 leisten.  
83 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,  
84 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende  
85 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten  
86 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer  
87 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

## 88 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

89 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder  
90 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die  
91 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der  
92 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz  
93 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um  
94 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in  
95 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig  
96 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer  
97 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch  
98 Begleitung zur Verfügung.

## 99 **Behandlung von Beschwerden**

100 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,  
101 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen  
102 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung  
103 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit  
104 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

## 105 **Geltungsbereich**

106 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder  
107 unbezahlte Beitragende, Sponsor\*innen sowie andere Gäst\*innen) an jedweden

108 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen  
109 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex  
110 halten.

## 111 **Lizenz und Namensnennung**

112 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls  
113 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum  
114 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter derselben Lizenz steht.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Wahlordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 Wahlordnung

8 § 1 Geltungsbereich

9 § 2 Wahlgrundsätze

10 § 3 Ankündigung von Wahlen

11 § 4 Wahlkommission

12 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

13 § 6 Wahlverfahren

14 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

15 § 8 Wahlvorschläge

16 § 9 Stimmenabgabe

17 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

18 § 11 Erforderliche Mehrheiten

19 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

20 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

21 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

22 § 15 Wahlwiederholung

23 § 16 Wahlanfechtung

24

25

## § 1 Geltungsbereich

26 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

27 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für  
28 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für öffentliche Wahlen.

## 29 **§ 2 Wahlgrundsätze**

30 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

31 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer  
32 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter\*innen) oder unmittelbar die  
33 Aufstellung von Wahlbewerber\*innen betreffen, können offen durchgeführt  
34 werden, wenn kein\*e wahlberechtigte\*r Versammlungsteilnehmer\*in dem  
35 widerspricht.

36 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen  
37 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11  
38 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals  
39 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

40 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit  
41 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und  
42 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung  
43 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

44 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen  
45 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend  
46 sind.

## 47 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

48 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß  
49 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von  
50 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

51 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform  
52 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist  
53 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen  
54 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine  
55 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist  
56 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines  
57 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor  
58 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

59 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der  
60 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der  
61 Tagesordnung abzusetzen.

62 **§ 4 Wahlkommission**

63 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in  
64 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat  
65 und aus ihrer Mitte eine\*n Wahlleiter\*in bestimmt, sofern diese\*r nicht bereits  
66 durch die Versammlung bestimmt wurde.

67 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

68 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.  
69 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer\*innen hinzuziehen.

70 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission  
71 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet  
72 es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

73 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

74 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils  
75 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,  
76 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

77 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung  
78 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden  
79 Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

80 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten  
81 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

82 **§ 6 Wahlverfahren**

83 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt  
84 oder ein Mandat.

85 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob  
86 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die  
87 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies  
88 nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert.  
89 Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte  
90 Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide  
91 Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen  
92 reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus  
93 Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert,  
94 deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

95 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden

96 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins  
97 erhöht.

98 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.  
99 einer Schatzmeister\*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer  
100 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier  
101 Kassenprüfer\*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur  
102 auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in  
103 einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich  
104 die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums  
105 werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte  
106 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern  
107 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter  
108 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

109 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat\*innen  
110 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der\*die  
111 Wahlleiter\*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.  
112 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden  
113 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher  
114 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es  
115 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung  
116 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine  
117 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung  
118 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für  
119 die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung.  
120 Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

121 (6) Wird gegen den Antrag der\*s Wahlleiter\*in entschieden, so sollen die  
122 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle  
123 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung  
124 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der  
125 dann bestehenden Form angenommen wird.

## 126 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter**

127 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der\*s  
128 Wahlleiter\*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze  
129 gemeinsam stattfinden soll.

130 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der  
131 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um  
132 die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis  
133 6 anzuwenden.

134 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach  
135 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im  
136 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

137 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter  
138 zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende  
139 ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

140

141 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
142 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

143 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
144 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls  
145 dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne  
146 Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur  
147 Personen mit Vielfalt ersetzen.

148 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der  
149 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht  
150 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine  
151 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte  
152 Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die  
153 Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige  
154 mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der  
155 ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird  
156 die Ersetzung mit der geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der  
157 ersetzenden und der ersetzten Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen  
158 gleich, so entscheidet das Los.

159 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

160 (9) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

161 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit  
162 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

## 163 **§ 8 Wahlvorschläge**

164 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst  
165 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte  
166 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

167 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche  
168 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung  
169 ist ausreichend).

170 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,  
171 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der\*s Bewerber\*in durch  
172 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte  
173 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.



174 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber\*innen-Liste für den  
175 entsprechenden Wahlgang zulässig.

176 (5) Bewerber\*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere  
177 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese  
178 berücksichtigt werden wollen.

179 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber\*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu  
180 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang  
181 von Fragen an Bewerber\*innen und Stellungnahmen zu Bewerber\*innen ist durch  
182 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber\*innen für gleiche  
183 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

## 184 **§ 9 Stimmenabgabe**

185 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

186 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber\*innen in alphabetischer Reihenfolge des  
187 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

188 (3) Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes\*r Bewerber\*in  
189 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist  
190 dies eine Enthaltung.

191 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der  
192 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-  
193 Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

## 194 **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

195 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die  
196 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht  
197 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass  
198 keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

199 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf  
200 ihnen der Wille des\*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,  
201 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das  
202 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

## 203 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

204 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die  
205 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-  
206 Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann  
207 für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

208 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei**  
209 **Stimmengleichheit**

210 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber\*innen die jeweils erforderliche  
211 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,  
212 sind die Bewerber\*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

213 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber\*innen mit der  
214 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als  
215 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten  
216 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

217 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber\*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die  
218 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl  
219 der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

220 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

221 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch  
222 Versammlungsbeschluss entweder  
223 o die Wahl vertagt oder  
224 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder  
225 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

226 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber\*innen  
227 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen  
228 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue  
229 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele  
230 Bewerber\*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind,  
231 bei Stimmengleichheit der letzten Bewerber\*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein  
232 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber\*innen, die ihre  
233 Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die  
234 Bewerber\*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor  
235 stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass  
236 nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist  
237 statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

238 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines  
239 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele  
240 Bewerber\*innen, die keine Mandatsträger\*innen der Europa-, Bundes- oder  
241 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige  
242 Zahl von Mandatsträger\*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die  
243 Bewerber\*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

244 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die  
245 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

## 246 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

247 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die\*der Gewählte dem nicht unmittelbar  
248 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

249 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden  
250 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.  
251 Es ist durch den\*die Wahlleiter\*in und mindestens ein weiteres Mitglied der  
252 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,  
253 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten  
254 aufzubewahren.

255 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich  
256 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),  
257 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es  
258 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines  
259 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten  
260 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es  
261 Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der  
262 Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

263 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn  
264 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten  
265 mehr zur Verfügung stehen.

## 266 § 15 Wahlwiederholung

267 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein  
268 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben  
269 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort  
270 abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für  
271 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

272 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung  
273 stattfinden.

## 274 § 16 Wahlanfechtung

275 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn  
276 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des  
277 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und  
278 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

279 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

280 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

- 281 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände  
282 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen  
283 o nicht gewählte Wahlbewerber\*innen.
- 284 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die  
285 Wahl stattfand, zulässig.
- 286 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete  
287 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- 288 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine  
289 Wahlwiederholung anzuordnen.